



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 3-bis/2013 – Steuern Überarbeitung vom Rundschreiben Nr. 3/2013

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, den 11.01.2013

Neuerungen bei der Nummerierung der Rechnungen

(Gesetz Nr. 228 vom 24.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 29.12.2012)
Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 1 vom 10.01.2013

Wir haben Sie mit unserem Rundschreiben Nr. 3/2013 vom 09.01.2013 über die Neuerungen bei der Nummerierung der Rechnungen informiert, wonach der Rechnungsnummer das entsprechende Kalenderjahr beigefügt werden muss, damit die Rechnungen eindeutig identifizierbar ist.

Nun hat die Einnahmenagentur mit Rundschreiben Nr. 1 vom 10.01.2013 Stellung genommen und dabei geklärt, dass die Ergänzung der Rechnungsnummer mit dem entsprechenden Kalenderjahr zwar zulässig ist, jedoch nicht unbedingt erforderlich ist, zumal die Rechnungsnummer bereits durch das Vorhandensein des Rechnungsdatums (obligatorische Angabe in der Rechnung) klar unterscheidbar ist.

Konkret bedeutet dies nun, dass **die Nummerierung weiterhin** (also wie bereits in Vergangenheit) **pro Kalenderjahr progressiv nummeriert werden kann, ohne eine zusätzliche Ergänzung des Kalenderjahres vornehmen zu müssen.**

Mit anderen Worten können Sie auch in Zukunft mit der gewohnten Nummerierung (wie in den Vorjahren) fortfahren, sollten Sie jedoch bereits eine Umstellung in Ihrem Fakturierungsprogramm gemacht haben, so können Sie diese ohne weiteres beibehalten.

Es sind somit beide Alternativen zulässig:

Alternative a): 1, 2, 3 usw.

Alternative b) 1/2013, 2/2013, 3/2013 usw.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner